

SV 1911 e.V. Elz

Vereinsatzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sportverein 1911 e. V. Elz" und hat seinen Sitz in 65604 Elz/Westerwald. Er wurde im Jahre 1911 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
- b) die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Jugendpflege.

2. Der Verein ist Mitglied

- a) des Landessportbund Hessen e. V.,
- b) des zuständigen Landesverbandes,
- c) des zuständigen Spitzenverbandes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Errichten von Sportanlagen und die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Sportverein 1911 e. V. Elz mit Sitz in 65604 Elz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 - Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind gelb-schwarz.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben.

§ 5 – Mitgliedschaft (zuletzt geändert mit Eintrag im VR am 11.03.2011)

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Kinder / Jugendliche
- b) Aktive Mitglieder
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich **und mit Unterschrift** anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage, der lokalen Presse und im Aushangkasten des Vereins zu erfolgen.
4. Vor der Entlastung des Vorstandes und bei eventuellen Neuwahlen ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich Ziffer 9, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

10. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit der Beratung einverstanden sind.

2. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder geheim. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die geheime Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmung vorher schriftlich gegeben wurde. Ein Wahlausschuss zählt die Stimmen bei schriftlicher Abstimmung aus. Er wird von der Versammlung bestimmt und besteht aus 3 Mitgliedern.

§ 8 – Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer werden jeweils einer an geraden, einer an ungeraden Jahren, von der Mitglieder- versammlung für 2 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 9 – Der Vorstand (zuletzt geändert am 11.03.2016 mit Eintrag im VR)

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
1. Kassierer,
2. Kassierer,
- Leiter PR-Abteilung,
1. Schriftführer,
2. Schriftführer,
- Abteilungsleiter Alte-Herren-Fussball,
- Abteilungsleiter Senioren-Fussball,
- Abteilungsleiter Jugend-Fussball,
- Beisitzer Jugendbereich,
- Abteilungsleiter(in) Royal Ballett,
- Abteilungsleiter Wirtschaftsausschuss,
- Leiter baulicher Bereich
- Abteilungsleiter(in) Gardetanz
1. Beisitzer
2. Beisitzer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) und die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

In den geraden Jahren werden gewählt:

1. Vorsitzender, **2. Kassierer**, Abteilungsleiter Senioren-Fussball, Abteilungsleiter Jugend-Fussball, 1. Schriftführer, 1. Beisitzer, Leiter baulicher Bereich, Leiter PR Abteilung, **Abteilungsleiter(in) Gardetanz**

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

2. Vorsitzender, **1. Kassierer**, Abteilungsleiter Alte-Herren-Fussball, 2. Schriftführer Abteilungsleiter(in) Royal Ballett, Abteilungsleiter Wirtschaftsausschuss, 2. Beisitzer, **Beisitzer Jugendbereich**

Der Vorstand im Sinne des BGB ist:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender und
1. Kassierer.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. und 2. Vorsitzender,
1. Kassierer
1. Schriftführer

Die Vertretungsmacht gegenüber Dritten wird wie folgt eingeschränkt: Rechtsgeschäfte, deren Wert 20.000 € (ausgenommen Spielabschlüsse) übersteigen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

Beschlüssen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorsitzende hat die Leitung bei allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins, ruft die Vorstandssitzungen ein, führt Beschlüsse aus, erteilt über Einnahmen und Ausgaben Anweisungen. Bei allen Funktionen ist er an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Außerdem erledigt er den gesamten Schriftverkehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Der Kassierer verwaltet die Gelder des Vereins nach den ihm erteilten Einnahme-Ausgabenanweisungen und führt hierüber Buch.

Der Abteilungsleiter Alte-Herren-Fussball ist für den Spielbetrieb der Alten Herren verantwortlich.

Der Abteilungsleiter Senioren-Fussball ist zusammen mit den Mitgliedern des Spielausschusses für die Abwicklung des Spielbetriebes in der Seniorenabteilung verantwortlich.

Der Abteilungsleiter Jugend-Fussball ist zusammen mit dem Jugendkoordinator für die Abwicklung des Spielbetriebes in der Jugendabteilung verantwortlich.

Die Abteilungsleiterin Royal Ballett ist für den ordnungsgemäßen Ablauf in seiner Abteilung verantwortlich.

Eine spezifizierte Aufgabenverteilung gibt sich der Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über ihre Arbeit in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu berichten.

§ 10 – Ausschüsse

Die, von der Mitgliederversammlung gewählten, Abteilungsleiter können eigenverantwortlich in ihren jeweiligen Abteilungen Ausschüsse bilden.

Über die Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Vorstand - zur endgültigen Genehmigung – schriftlich zu berichten

§11 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern

- a) Beiträge,
- b) Arbeitsstunden,
- c) besondere Gebühren,

die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen schuldhaft im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst entstanden Kosten eingezogen werden.

§ 12 Haftung

Für alle Verpflichtungen des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen haftet. Bei Verstößen von Mitgliedern gegen diese Satzung und den Satzungen der Fachverbände sind diese persönlich verantwortlich und dem Verein für entstehende Schäden haftbar.

§ 13 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elz, die es 5 Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Sportverein zu verwalten hat.

Kann die Gemeinde dieses Ziel nicht realisieren, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportlich Zwecke zu verwenden.

§ 14 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in seiner Satzung definierten Aufgaben und zum Zweck des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert und übermittelt.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben und für Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen ihre Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Medien (Zeitungen, Fernsehen) sowie elektronischen Medien (Internet, Homepage des Vereins) zu.

Satzungsänderung vom 16.03.2018 mit Eintrag im VR

§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Vereins- und Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 16 – Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 20.03.2009 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.

Elz, 20.03.2009